

Verschiedenes

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **10 (1953)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In der Jagdordnung 1952 wurde der Kreis der geschützten Tiere wesentlich erweitert (§ 74 leg. cit.), indem als geschützt erklärt wurden der Fischotter, das Auerwild, der Wander- und Baumfalke, die Mistel- und Wacholderdrossel, sämtliche Sägetaucher, mit Ausnahme des großen Sägers, sämtliche Taucher- und Steifuarten, mit Ausnahme des Hautbentauchers, sämtliche Rallen, mit Ausnahme des Blbuhns, und die Kormorane.

Auf eidgenssischem Boden fate der Bundesrat am 23. Dezember 1952 einen wichtigen Beschlu, indem er im Verzeichnis der jagdbaren Tiere strich: Fischottern, Rothhner, Steinadler, Wanderfalken, Lerchen- oder Baumfalken. Der Fischotter wurde ausdrcklich zum geschtzten Tier erklrt.

Die Hchstzahl der jagdbaren Tiere, die ein Jger whrend einer Jagdperiode erlegen darf, wurde weiter herabgesetzt, so fr:

	1951	1952	
Murmeltiere auf	5	2	
Gemsen	3	3	
Hasen	12	Oberland	4
		Mittelland	8
		Jura	3
		Alle Jagdkreise zusammen	8

Im Jahre 1951 wurde von der Forstdirektion erstmals ein Unterrichtskurs von drei Monaten fr angehende Wildhter durchgefhrt. Dieser stand unter der Leitung des initiativen Vorstehers der Jagdverwaltung, Herrn SCHAEERER, und wies ein recht umfangreiches Unterrichtsprogramm auf, in dem auch dem Naturschutz der ihm gebhrende Platz angewiesen ist.

Wer ber die Zahl der erteilten Jagdpatente, der Jagddelikte, die Hhe des angemeldeten und vergteten Wildschadens, das erlegte Wild und hnliche Fragen Nheres erfahren mchte, sei auf die interessantesten ausfhrlichen Verwaltungsberichte der Forstdirektion verwiesen.

V. Verschiedenes

1. Immer mehr wird unsere Kommission zur Begutachtung der verschiedensten Fragen des Naturschutzes herangezogen. Es seien hier nur die wichtigsten erwhnt: Erstellung einer Schieanlage im Neleren-

hölzli, Köniz; Gesuch um Erteilung von Wasserrechtskonzessionen im Gadmental und am Sanetsch; Erstellung von Starkstromleitungen im Grimselgebiet und von Riddes im Wallis über den Sanetschpaß nach Mühleberg; Baueinsprachen zum Zwecke der Erhaltung von Bäumen; Erhaltung des Etang de Lucelle; Rodung des Gogerwäldlis in Spiez; Ausbeutung eines Steinbruches in Laufen.

Die Begutachtung des Konzessionsgesuches am Sanetsch, soweit es die Zuleitung des Geltenwassers aus dem Rottal zuoberst im Tal von Lauenen nach einem Stausee auf dem Sanetsch betrifft, war Ende der Berichtsperiode noch nicht abgeschlossen und auch der Entscheid der zuständigen Behörde noch nicht getroffen. In allen übrigen Fällen trugen die Behörden in ihren Entscheiden, soweit solche zu treffen waren, unserer Auffassung Rechnung.

2. Wir möchten etwas näher eintreten auf die Behandlung des Gesuches um Rodung des Gogerwäldchens in Spiez.

Oberhalb des Bahnhofes Spiez, im sogenannten Goger, liegt ein Wäldchen im Halte von etwa einer Hektare. Da sich in den letzten Jahren das Baugebiet von Spiez stark in dieser Richtung entwickelte und das Gogerwäldchen teilweise umschloß, kamen die sechs Grundeigentümer auf den Gedanken, diese bewaldete Kuppe in aussichtsreicher Lage zu roden und als Bauland zu verwenden. Das im Winter 1951/1952 gestellte Rodungsbegehren entfachte bei den dortigen Behörden und bei der Bevölkerung einen Sturm der Entrüstung, und es wurden dagegen zahlreiche Einsprachen erhoben. Bei deren Prüfung ergab sich nun, daß die Rodungsbestimmungen im kantonalen Gesetz vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen eine unerfreuliche Lücke aufweisen, indem sie keine Handhabe bieten, Rodungen etwa wegen der Erhaltung des Landschaftsbildes oder aus andern Gründen des Naturschutzes zu verhindern. Günstiger ist die Lage, wenn Bundesrecht zur Anwendung kommt, in dem die Gründe, aus denen ein Rodungsgesuch abgelehnt werden kann, nicht abschließend aufgezählt sind, wie dies im bernischen Gesetz der Fall ist. Nun liegt allerdings Spiez in der Schutzwaldzone, und für die Behandlung von Rodungen in Schutzwaldungen ist der Bundesrat zuständig. Aber auch die Bundesorgane hatten Hemmungen, das Gesuch abzuweisen aus Gründen, die im Recht des betreffenden Kantons nicht vorgesehen sind. Eine Lösung fand sich dann durch den Ankauf eines Teiles des Wäldchens durch einen eigens zu dessen Erhaltung ins Leben gerufenen Verein. Dieser zog natürlich das Rodungsgesuch für die von ihm erworbene Parzelle

sofort zurück und schuf damit die Grundlage zur rechtmäßigen Ablehnung der andern Gesuche. Seither haben dieser Verein wie auch die Gemeinde Spiez je eine weitere Waldparzelle erworben.

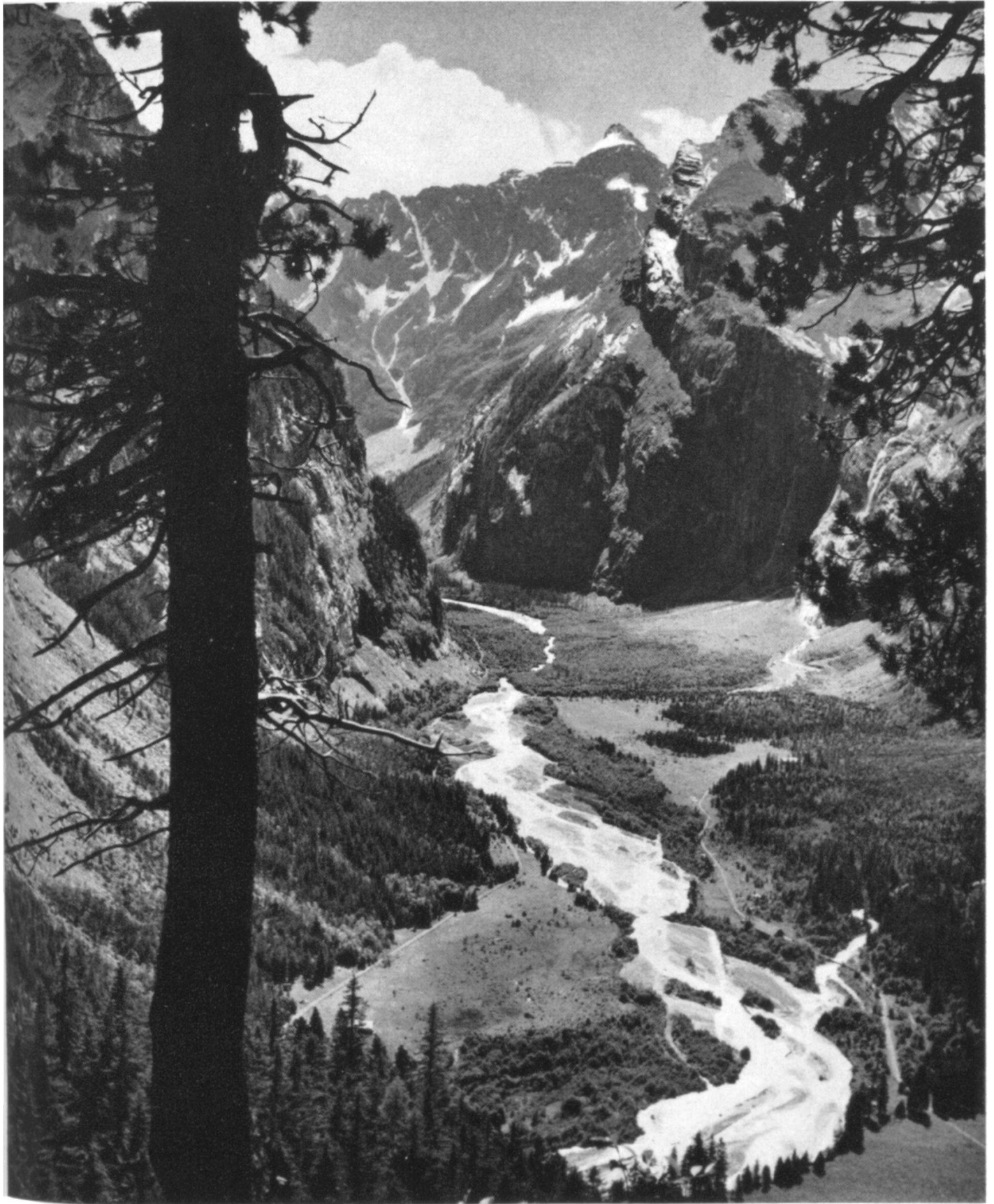
3. Im Herbst 1952 erhielten wir davon Kenntnis, daß sich das Eidgenössische Militärdepartement darum bemühe, das Gasterntal vom Gasternholz bis an den Westfuß des Brandhubels käuflich zu erwerben und dort einen Übungs- und Schießplatz für die aufzustellenden Panzertruppen einzurichten. Dabei war beabsichtigt, Jahr für Jahr vom Frühling bis spät in den Herbst hinein ohne jede Einschränkung im Gasterntal mit Panzern zu fahren und aus ihnen nach allen Richtungen zu schießen.

Die landschaftlichen Schönheiten des Gasterntals, seine große Bedeutung für die Wissenschaft, vor allem die Geologie und Botanik, aber auch für den Alpinismus, brauchen wir unsern Lesern nicht darzutun. Würde das Eigentum am Gasterntal an den Bund übergehen und dieses von ihm als Übungs- und Schießplatz für Panzertruppen eingerichtet, so würde das einzigartig schöne Bergtal unrettbar zerstört. Natürlich müssen die Panzertruppen eine gründliche Ausbildung erfahren, allein beim Abwägen der militärischen Bedürfnisse und der Nachteile einer dauernden Zerstörung des Gasterntals kamen wir zum Schluß, daß der Plan des Militärdepartements schon aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes bekämpft werden müsse. Wir gaben daher dem SBN, dem Berner Heimatschutz, dem Zentralkomitee sowie den meistinteressierten Sektionen des SAC von dieser Bedrohung des Gasterntals Kenntnis. Diese setzten sich mit der Gemeinde Kandersteg, deren Bedeutung für den Fremdenverkehr durch das Vorhaben des Militärdepartements eine ernste Einbuße erleiden würde, in Verbindung. Sowohl die Gemeinde Kandersteg als auch die Bäueri Gastern lehnten nahezu einstimmig die Angebote des Militärdepartements ab, worauf dieses dem Vernehmen nach den Plan — wenigstens vorläufig — aufgab.

Bildtafel I

4. In einer wohlbegründeten Eingabe vom 16. Februar 1951 unterbreiteten wir der Erziehungsdirektion des Kantons Bern die Anregungen:

1. Wir bitten die Erziehungsdirektion, auf eine ihr gutscheinende Weise einmal oder periodisch wiederkehrend das ganze ihr unterstehende Lehrpersonal des Kantons Bern auf den Gedanken des Naturschutzes und seine große ideelle und wirtschaftliche Bedeutung für das ganze Volk hinzuweisen und die sämtlichen Erzieher

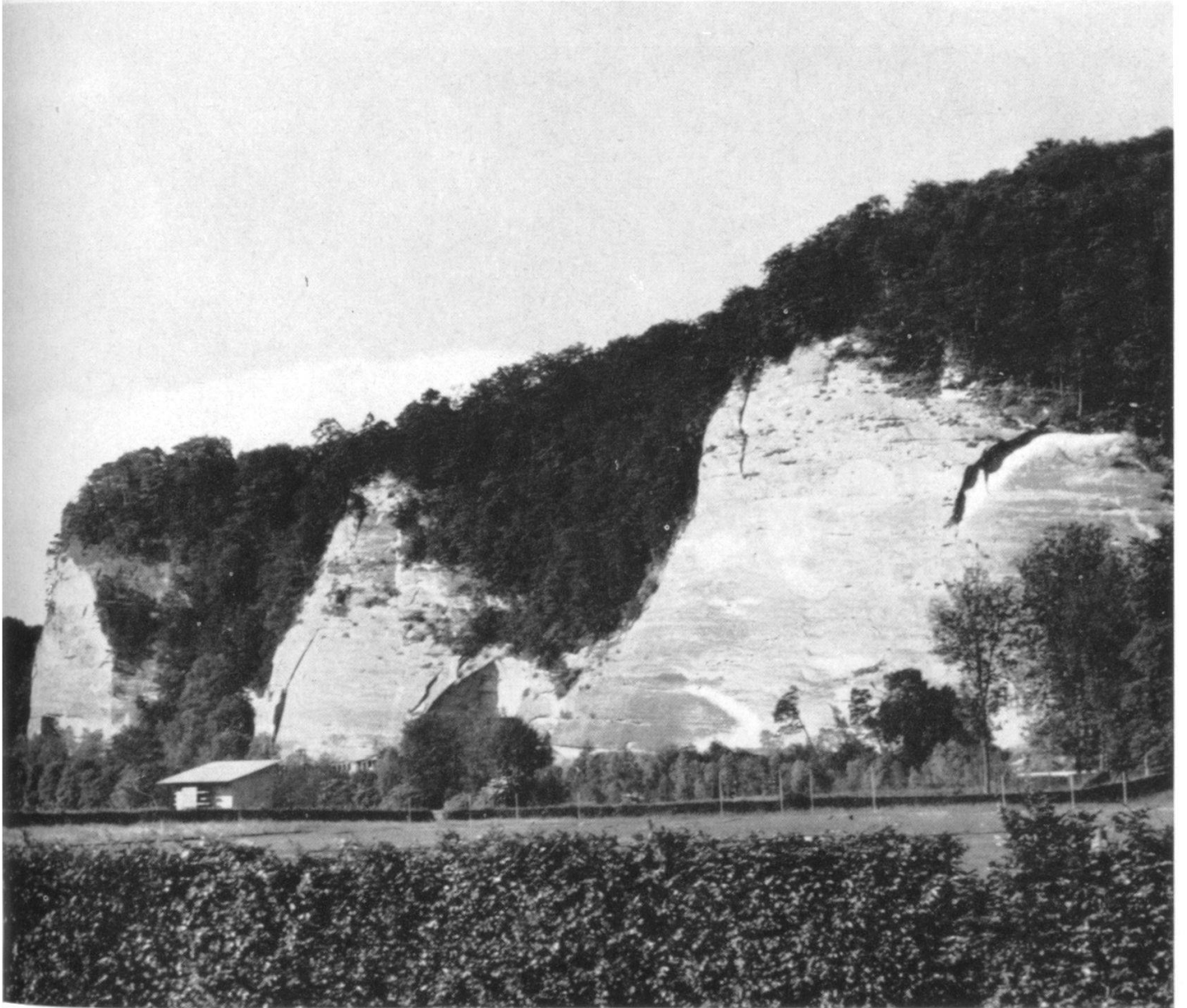


I Vorderster Teil des wildromantischen Gasterntales. Im Vordergrund rechts das Gasternholz mit der Kander, links der steile Süstabsturz des Fischeschafberges und gegenüber der Nordfuß des Balmhorns. Im Hintergrund in der Mitte das Hockenhorn, 3297 m. Siehe Seite 108.

Photo A. Studer, Steffisburg



II *Kieselkalkblock*, Findling aus dem Lias der Freiburgeralpen, in der Kiesgrube Oberwangen nach der Sprengung vom 16. September 1949. Deutliche Gletscherschrammen. Photo Werner K. Santschi, Oberwangen
Siehe Seite 93.



III Die drei untersten der vier Gysnauflühe in Burgdorf, bestehend aus Meeresmolasse. An den steilen Hängen und auf den Fluhbändern Föhren, Gebüsch und Trockenrasen. Oberhalb der Flühe setzt der geschlossene Buchenwald des Binzberges ein. Siehe Seite 85.

Photo Paul Knoblauch, Bern



IV *Torfhölzli in Niedermuhlern, Hochmoorwald, bestockt mit Föhren, Pinus Mugo var. uncinata Willkomm., Fichten, Picea excelsa Link, Birken. Betula pendula Roth, vorwiegend in Jungbeständen und durchsetzt mit Faulbaum, Frangula Alnus Miller. Dem Austrocknungsprozeß entsprechend herrschen im Pflanzenbestand die Ericaceen vor. Siehe Seite 88. Photo Prof. W. Rytz, Bern*

zu ermuntern, für die Liebe ihrer Schüler der Natur gegenüber und für die Verantwortung für die Natur zu werben.

2. Insbesondere seien die sämtlichen Fakultäten der Universität einzuladen, ihre Dozenten auf die Bedeutung eines wirklichen Naturschutzes hinzuweisen und sie zu ersuchen, immer dann für den Naturschutz in Vorlesungen und Besprechungen mit den Studenten zu werben, wo sich in Vorlesungen und Übungen hiefür eine Gelegenheit bietet.
3. Die Universität sei einzuladen, im Rahmen der bekannten und geschätzten Kulturvorlesungen, die für Hörer aller Fakultäten bestimmt sind, in angemessenen Abständen eine zusammenfassende Übersicht über Naturschutzfragen vortragen zu lassen.

Über die Auswirkung dieser Eingabe können wir leider noch nichts berichten.

Am Schlusse unserer Berichterstattung ist es uns ein Bedürfnis, allen Behörden und Freunden des Naturschutzes, die unsere Bestrebungen unterstützt haben und auf deren Hilfe und Mitarbeit wir angewiesen sind, den besten Dank auszusprechen.